

6. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr. 31/2011 S.493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 14.03.2019 folgende 6. Änderungssatzung zur Verbandsordnung vom 23.02.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 16 - VerbandsgeschäftsführerIn -
erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verband wird durch den/die VerbandsgeschäftsführerIn verwaltet; er /sie vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Hierzu finden die §§ 85 Absätze 1, 3 Satz 1, 4 und 5 sowie 87 Absatz 1, 88 - 89 und 107 Absatz 4 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (2) Der / die VerbandsgeschäftsführerIn wird hauptamtlich im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. Er /sie muss die Befähigung der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen. Er / sie wird von der Verbandsversammlung gemäß § 67 NKomVG und nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 dieser Satzung gewählt. Für die Abberufung der Geschäftsführung kommen die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften in Betracht.
- (3) Der /die StellvertreterIn des Verbandsgeschäftsführers/ der Verbandsgeschäftsführerin nimmt die Obliegenheiten der Geschäftsführung dann wahr, wenn diese verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht für die Darlegung der Rechtmäßigkeit der Handlungen des / der StellvertreterIn nicht nachgewiesen werden. Die Stellvertretung ist ehrenamtlich tätig und nimmt ihr Amt im Nebenamt wahr. Für die Bestellung des Stellvertreterers / der Stellvertreterin gelten die Vorschriften des Absatzes 2 sinngemäß.
- (4) Scheidet der / die VerbandsgeschäftsführerIn vor Ablauf seiner /ihrer Amtszeit aus, nimmt seine / ihre Stellvertretung die Verbandsgeschäftsführung bis zur Wahl einer neuen Verbandsgeschäftsführung wahr. Der / die StellvertreterIn wird dann neu gewählt.
- (5) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 NKomZG genügt für Erklärungen, die den Zweckverband verpflichten sollen, die alleinige Unterzeichnung durch den / die VerbandsgeschäftsführerIn.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Celle, den 14.03.2019

Kiemann L. S.
Verbandsgeschäftsführer

Änderung der Anlage zu § 18 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Artikel I

Ziffer 3 - Aufwandsentschädigung für die Verbandsgeschäftsführung und seine / ihre Stellvertretung -
erhält folgende Fassung:

- 3.1 gestrichen
- 3.2 Der / die stellvertretende VerbandsgeschäftsführerIn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,-- €.
- 3.3 Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt 22,-- € je Sitzung zuzüglich eines Fahrtkostenanteils in Höhe von 14,-- €.